

S A T Z U N G

zum Bebauungsplan Nr. 1 "Über der Grover Masch"
der Stadt Rodenberg, Kreis Grafschaft Schaumburg
im Maßstab 1:1000 aufgestellt am 25. 7. 1961

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt

- im Norden: durch die Süd-Grenze der Rodenberger Miese (LHO Nr. 443)
- im Osten: durch die West-Grenze der Bahnlinie Haste - Bad-Münder
- im Süden: durch die Süd-Grenze der Feldstraße
- im Westen: durch die Ost-Grenze der Groverstraße

Zur Durchführung einer geordneten Entwicklung innerhalb des Plangebietes erläßt der Rat der Stadt Rodenberg auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt 1 Seite 341) verbunden mit dem § 5 der Gemeindeordnung vom 4.3.55 (Rds.GuVbl 1955, Seite 55) folgende Satzung:

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 1, (verbindlicher Bauleitplan) aufgestellt am 25. Juli 1961 i.M. 1:1000 mit Begründung, der Versorgungsplan i.M. 1:1000 sowie der Auszug aus dem Eigentümerverzeichnis sind Bestandteil dieser Satzung. Entlang der Grenze des Plangebietes verläuft eine breite graue Farblinie.

Das Plangebiet umfaßt die Flurstücke 69/2 und 117/87 (Grabenparzelle) der Flur 1, Gemarkung Rodenberg. Eigentümer und Größe der Flurstücke sind aus dem Eigentümerverzeichnis zu entnehmen.

§ 2

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 1 ist allgemeines Wohngebiet mit offener Bauweise. Die für die örtliche Versorgung erforderlichen Läden und Betriebe sind innerhalb der Plangebietsfläche zulässig. Der überbaute Teil beträgt für alle Grundstücksflächen 0,3.

§ 3

Garagen und Einstellplätze werden entsprechend den Vorschriften der Reichsgaragenordnung hergestellt. Im Plan sind Garagenflächen mit hellgelber Farbe kenntlich gemacht. Diese Flächen dürfen inmitten der zweigeschossigen Bauweise nur für Garagen mit einer maximalen Höhe von 2,50 m in Anspruch genommen werden.

§ 4

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen vom Rat der Stadt Rodenberg
in seiner Sitzung am 13. März 1962

Der Planungsausschuß

Meyer
.....
(Bürgermeister)



Lebel
.....
(Stadtdirektor)

ausgehängt am 14.3.1962

Abgenommen am 22.3.1962

Bekanntgemacht am 14. März 1962

Der Stadtdirektor



Rodenberg, den 22.3.1962

Faerge, Vmo. Angest.

Lebel